



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker

Telefon: 02521 29-415

Vorlage

2017/0292

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum aus Anlass des "Aktiv Festes" am 8. April 2018

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

21.11.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.11.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen am 8. April 2018 für den Stadtteil Neubeckum aus Anlass des „Aktiv Festes“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage des § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

I. rechtliche Möglichkeiten der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des LÖG NRW unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung.

Die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden können an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen die Ladenöffnung aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden gestatten. Vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung sind die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören.

Die Freigabe kann auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Ausgenommen von der Freigabe sind die Stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW, der Ostersonntag, Pfingstsonntag, zwei Adventsontage, der 1. und 2. Weihnachtstag und der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Absatz 5 LÖG NRW). Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Die Öffnung der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen setzt einen besonderen Anlass voraus, dessen prägende Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht. Erforderlich ist insoweit, dass die vorgesehene Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum dem anlassgebenden Markt- oder sonstigen Geschehen steht.

Je weitreichender die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung (räumlich, Handelssparten) erfolgen soll, umso höher muss das Gewicht der für die Ladenöffnung angeführten Sachgründe sein. Darüber hinaus ist zwingend eine nachvollziehbare Prognose anzustellen, nach der die voraussichtliche Besucher(innen)zahl der anlassgebenden Veranstaltung größer ist als die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher(innen) bei alleiniger Öffnung der Verkaufsstellen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird im Übrigen auf die Darstellung in früheren Vorlagen zu Verkaufsöffnungen – beispielsweise Vorlage 2017/002 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtteil Neubeckum am Sonntag, 26. März 2017, aus Anlass der gleichlautenden Veranstaltung „Aktiv-Fest“ – verwiesen

Die Anforderungen an die hier gegenständliche Verkaufsöffnung aus Anlass der Veranstaltung „Aktiv Fest“ und die Möglichkeiten zur Erstellung der erforderlichen Prognose wurden mit dem Gewerbeverein Neubeckum e. V. besprochen. Darüber hinaus wurden konkrete Anregungen gegeben, wie die von der Rechtsprechung geforderten Besucher(innen)zahlen durch Zählungen und Befragungen erhoben und plausibel gemacht werden könnten.

II. Antrag des „Gewerbeverein Neubeckum e. V.“

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2017 beantragte der Gewerbeverein Neubeckum e. V. die Ladenöffnung in einem Teilgebiet des Stadtteils Neubeckum am Sonntag, dem 8. April 2018, aus Anlass des „Aktiv Festes“.

Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen des Gewerbevereins zu entnehmen (Anlage 2). Wie hieraus hervorgeht, erwartet der Gewerbeverein beim „Aktiv Fest“ 2018 rund 2 300 Besucherinnen und Besucher. Diese Erwartung stützt er zum einen auf Befragungen zu den Besucher(innen)zahlen bei Veranstaltern, die beim „Aktiv-Fest“ 2017 teilgenommen hatten. Des Weiteren ermittelte der Gewerbeverein durch Befragung seiner Mitglieder, deren Geschäfte im räumlichen Geltungsgebiet der beantragten Verkaufsöffnung liegen, dass die Läden im Veranstaltungsgebiet an einem normalen Werktag von rund 1 000 Kundinnen und Kunden aufgesucht würden. Die vom Gewerbeverein vorgelegten Zahlen und Prognosen stützen daher die Annahme, dass insgesamt mehr Besucherinnen und Besucher aus Anlass des „Aktiv Festes“ als allein wegen der Ladenöffnung in die Neubeckumer Innenstadt kommen werden. Zu berücksichtigen ist bei der Prognose, dass sich die Zahl der von der Ladenöffnung begünstigten Einzelhändler im Stadtteil Neubeckum und deren Anziehungskraft für auswärtige Kundinnen und Kunden im Vergleich zu den Innenstadtbereichen größerer Ortsteile und Gemeinden als vergleichsweise gering darstellt.

Durch den Gewerbeverein wurde zudem der von der Rechtsprechung vorgegebene enge räumliche Bezug zwischen der Veranstaltung und den Geschäften berücksichtigt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung soll nunmehr auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt sein, da nur dort der erforderliche Bezug zum Veranstaltungsgeschehen besteht.

Der Veranstaltungsraum umfasst die nachfolgenden Bereiche:

- Hauptstraße
– ab Einmündung Kreuzungsbereich Bahnhofstraße/Graf-Galen-Straße/
Ennigerloher Straße bis einschließlich Hauptstraße Hausnummer 64,
- Lessingstraße,
- Spiekersstraße
– ab Einmündung Hauptstraße bis einschließlich Hausnummer 4,
- Gustav-Moll-Straße
– ab Einmündung Hauptstraße bis Einmündung Gottfried-Polysius-Straße,
- Gottfried-Polysius-Straße
– ab Einmündung Gustav-Moll-Straße bis einschließlich Hausnummer 8.

Die Ladenöffnung soll räumlich auf diese Bereiche beschränkt werden. Sie gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den genannten Straßenzügen angrenzen.

III. Beteiligung der öffentlichen Stellen

Nach Prüfung der Unterlagen wurden diese mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen (IHK), den Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V., die Evangelische Kirchengemeinde Neubeckum, die Katholische Pfarrgemeinde St. Franziskus Beckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 3. November 2017 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 3):

- Die Handwerkskammer Münster äußert keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.

- Die Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen äußert ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken. Sie weist auf die Anforderungen des § 6 LÖG NRW sowie die hierzu ergangenen gerichtlichen Entscheidungen und Ministeriumserlasse hin.
- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V. äußert keine Bedenken gegen die beantragte Sonntagsöffnung.
- Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) erhebt keine Bedenken gegen die Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages. Nach Durchsicht der Unterlagen würden die rechtlichen und gesetzlichen Anforderungen insoweit als erfüllt angesehen. Die Stellungnahme weist gleichwohl auf die besondere soziale und verfassungsrechtliche Bedeutung des Sonntagsschutzes hin.
- Stellungnahmen der Evangelischen Kirchengemeinde Neubeckum und der Katholischen Pfarrgemeinde St. Franziskus Beckum liegen bislang nicht vor. Sollten solche folgen, werden sie in der Sitzung mündlich bekannt gegeben.

Auf der Grundlage der Antragsunterlagen und Stellungnahmen sieht die Verwaltung die rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Sonntagsöffnung aus Anlass des „Aktiv Festes“ als erfüllt an.

Die neue Nordrhein-Westfälische Landesregierung plant, die gesetzlichen Grundlagen für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage zu lockern. Die konkreten Auswirkungen auf die kommunale Praxis der Sonntagsöffnung sind im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch nicht absehbar. Die Wirksamkeit dieser Verordnung wird in jedem Fall auch nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens voraussichtlich im kommenden Jahr nicht berührt.

Anlagen:

- 1: Ordnungsbehördliche Verordnung
- 2: Antrag Gewerbeverein Neubeckum e. V. nebst Anlagen
- 3: Stellungnahmen Handwerkskammer Münster, Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e. V., Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)